

Verordnung

über den Betrieb von Autowaschanlagen

an Sonn- und Feiertagen

Die Gemeinde Dasing erlässt gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Feiertagsgesetzes (FTG) in der Fassung vom 26.03.2019 folgende

Verordnung:

§ 1

Autowaschanlagen im Gemeindebereich Dasing in Gewerbe- und Mischgebieten dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden.

§ 2

Ausgenommen von dieser Betriebserlaubnis sind Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dasing, den

17.03.2026

Herr Andreas Wiesner

Erster Bürgermeister Gemeinde Dasing

